



Hintergrunddokument

[FR / IT](#)

AHV 21: Die vom Parlament verabschiedete Reform

Im Rahmen von:

Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Datum:	14.1.2022
Stand:	Schlussabstimmung im Parlament
Themengebiet:	AHV

Das Parlament hat die Reform AHV 21 am 17. Dezember 2021 angenommen. Die Reform hat zum Ziel, die Finanzen der AHV bis 2030 zu sichern sowie das Niveau der Rentenleistungen zu erhalten. Die vorgesehenen Massnahmen sehen eine Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern bei 65 Jahre vor, sowie einen flexiblen Rentenbezug und die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Der Nationalrat hat die Gesetzesänderung mit 125 gegen 67 Stimmen, bei 1 Enthaltung, sowie den Bundesbeschluss über die Erhöhung der Mehrwertsteuer mit 126 gegen 40 Stimmen, bei 27 Enthaltungen, angenommen. Der Ständerat hat die Gesetzesänderung mit 31 gegen 12 Stimmen, ohne Enthaltungen, sowie den Bundesbeschluss über die Erhöhung der Mehrwertsteuer mit 43 Stimmen einstimmig angenommen.

Am 4. Januar 2022 hat ein Bündnis aus Gewerkschaften, linken Parteien und Frauenverbänden das Referendum gegen den Gesetzesentwurf ergriffen. Die Urheberinnen und Urheber des Referendums haben bis zum 7. April 2022 Zeit, die erforderlichen 50 000 Unterschriften zu sammeln und einzureichen.

Referenzalter

Vereinheitlichung des Renten- bzw. Referenzalters von Frauen und Männern

Heutige Regelung

Rentenalter von 64 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer.

AHV 21

- Begriffsänderung: Statt ordentliches Rentenalter neu Referenzalter
- Vereinheitlichung des Referenzalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre in der AHV und in der beruflichen Vorsorge.

Die Erhöhung des Referenzalters der Frauen von 64 auf 65 Jahre beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform und erfolgt schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr. Somit würde ab 2028 für Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren gelten, wenn die AHV 21 im 2024 in Kraft treten könnte.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|------|
| • Einsparungen für die AHV durch Erhöhung des Referenzalters der Frauen | 1227 |
| • Mehreinnahmen für die AHV durch Verlängerung der Beitragspflicht | 194 |

Ausgleich für Frauen

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

In der Reform AHV 21 sind zwei Massnahmen vorgesehen, um die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen der Übergangsgeneration abzufedern. Die Übergangsgeneration umfasst 9 Jahre.

Tritt die AHV 21 im Jahr 2024 in Kraft, gehören die Jahrgänge 1961 bis 1969 zur Übergangsgeneration.

AHV 21

- Lebenslanger AHV-Zuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration, die ihre Altersrente nicht vorbeziehen.
 - Der Grundzuschlag beträgt:
 - CHF 160.- für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (\leq CHF 57'360¹)
 - CHF 100.- für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (CHF 57'361 – CHF 71'700¹)
 - CHF 50.- für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (DJE) (\geq CHF 71'701¹)
 - Der Grundzuschlag wird nach Jahrgang abgestuft (siehe Tabelle unten).
 - Der Rentenzuschlag erfolgt ausserhalb des Rentensystems. Er unterliegt somit nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Frauen und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt.
 - Die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration haben keine Kürzungen bei den EL zur Folge.

Geburtsjahr	Referenzalter (bei Inkrafttreten 2024)	AHV-Rentenzuschlag / Monat (in % des Grundzuschlags)
1961	64 + 3 Monate	25 %
1962	64 + 6 Monate	50 %
1963	64 + 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

- Tiefere Kürzungssätze für Frauen der Übergangsgeneration, die frühzeitig in Rente gehen.

Vorbezug im Alter von	Kürzungssätze für die Übergangsgeneration			Versicherungs- technische Kürzungssätze ²
	durchschnittliches Jahreseinkommen \leq 57'360 ¹	durchschnittliches Jahreseinkommen 57'361 – 71'700 ¹	durchschnittliches Jahreseinkommen \geq 71'701 ¹	
64 Jahren	0%	2,5%	3,5%	4,0%
63 Jahren	2%	4,5%	6,5%	7,7%
62 Jahren	3%	6,5%	10,5%	11,1%

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- Mehrausgaben für die AHV 365
- Weniger Einnahmen für die AHV -100

¹ Gemäss Rententabelle 2021

² Diese neuen versicherungstechnischen Kürzungssätze, die sowohl für Frauen nach der Übergangsphase, als auch für Männer gelten werden, sind noch nicht definitiv. Sie basieren auf den heutigen Datengrundlagen und könnten bis zum Inkrafttreten der Reform noch angepasst werden. Sie dienen hier nur zum Vergleich mit den Kürzungssätzen für die Übergangsgeneration. Die neuen Erhöhungs- und Kürzungssätze sowie die erleichterten Sätze für geringe Einkommen werden erst kurz vor deren Einführung, frühestens im Jahr 2027, festgesetzt (siehe Seite 3). Bis dahin gelten weiterhin die aktuellen Sätze (im Jahr 2022: 6,8 % für ein Jahr Vorbezug und 13,6 % für zwei Jahre Vorbezug).

Flexibler Rentenbezug in der AHV

Heutige Regelung

Männer und Frauen können ihre Rente um maximal zwei Jahre vorbeziehen. Es können lediglich ganze Jahre (12 Monate) vorbezogen werden. Der Rentenvorbezug führt zu einer versicherungstechnischen Rentenkürzung von 6,8 Prozent pro vorbezogenem Jahr.

Die Rente kann um maximal fünf Jahre aufgeschoben werden. Durch den Rentenaufschub besteht Anspruch auf einen Zuschlag, dessen Höhe von der Dauer des Aufschubs abhängt (5,2 % bis 31,5 %).

AHV 21

- Möglichkeit des Rentenbezuges zwischen 63 und 70 Jahren für Frauen und Männer; für Frauen der Übergangsgeneration bereits ab 62 Jahren.
- Einführung des Teilrentenvorbezugs und des Teilrentenaufschubs.
- Kürzungen bei Vorbezug und Zuschläge bei Aufschub an die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und entsprechend gesenkt. Tieferer Kürzungen für tiefe durchschnittliche Jahreseinkommen ($\leq 57'360^3$). Inkrafttreten dieses Punktes frühestens im Jahr 2027. Die neuen Sätze werden erst kurz vor deren Einführung festgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|----|
| • Mehrausgaben für die AHV durch tiefere Kürzung bei Vorbezug | 65 |
| • Einsparungen für die AHV durch Reduktion des Zuschlags bei Aufschub | 1 |

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach 65

Heutige Regelung

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt in der AHV ein Freibetrag von 1400 Franken im Monat, bzw. 16 800 Franken im Jahr. Beiträge, die im Rentenalter bezahlt werden, führen aber nicht zu einer höheren Altersrente.

AHV 21

- Möglicher Verzicht auf Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter;
- Berücksichtigung der nach dem Referenzalter (65 Jahre) bezahlten AHV-Beiträge.
 - mögliche Schliessung von Beitragslücken
 - Verbesserung der AHV-Rente (bis zur maximalen Rente)

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- | | |
|---|--------|
| • Mögliche Mehreinnahmen für die AHV infolge Verzicht auf Freibetrag | ca. 99 |
| • Mehrausgaben für die AHV durch Rentenwirksamkeit von Beiträgen nach Referenzalter | 50 |

Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV

Bisherige Regelung

Die AHV richtet eine Hilflosenentschädigung für Personen im Rentenalter aus, die für alltägliche Lebensverrichtungen (z. B. Ankleiden, Körperpflege, Essen) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Wenn der Hilfebedarf ein Jahr lang bestanden hat (und weiter besteht), kann von einem dauernden Hilfebedarf gesprochen werden. Die einjährige Frist wird als Karenzfrist bezeichnet.

AHV 21

- Die Karenzfrist für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung wird von einem Jahr auf sechs Monate verkürzt.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- | | |
|----------------------------|----|
| • Mehrausgaben für die AHV | 80 |
|----------------------------|----|

³ Gemäss Rententabelle 2021

Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer (Bundesbeschluss)

Heutige Regelung

Der normale Satz der Mehrwertsteuer (MWST) beträgt zurzeit 7,7 %. Der AHV fliesst ein Prozentpunkt der Mehrwertsteuer zum demografischen Ausgleich zu.

AHV 21

- Erhöhung der MWST um 0,4 Prozentpunkte für die AHV

	Proportionale Erhöhung	MWST mit AHV21
Normalsatz	0,4	8,1
Reduzierter Satz	0,1	2,6
Sondersatz für Beherbergung	0,1	3,8

Die Zusatzfinanzierung ist in einem separaten Bundesbeschluss geregelt, über den das Volk obligatorisch separat abstimmen muss. Sie ist aber mit den Massnahmen des Gesetzes verknüpft, das dem fakultativen Referendum unterliegt. Sie kann nur dann umgesetzt werden, wenn auch das Gesetz angenommen wird.

Finanzielle Auswirkungen im Jahr 2030 (in Millionen Franken)

- Mehreinnahmen für die AHV 1369

Finanzielle Auswirkungen auf die Ergänzungsleistungen

- Einsparungen durch Vereinheitlichung des Referenzalters bei 65 Jahren 80
davon Bund 30 Mio. Fr., Kantone 50 Mio. Fr.
- Einsparungen durch Ausgleichsmassnahmen für Frauen 21
davon Bund 12 Mio. Fr., Kantone 9 Mio. Fr.

Abstimmung und Inkrafttreten

Die Reform AHV 21 setzt sich aus Gesetzesänderung und Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zusammen.

- Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist endet am 7. April 2022.
- Der Bundesbeschluss untersteht dem obligatorischen Referendum (Verfassungsänderung). Er erfordert das doppelte Mehr von Volk und Ständen.
- Der Bundesbeschluss kommt wahrscheinlich in der zweiten Hälfte 2022 vors Volk. Kommt das Referendum zustande, wird auch über die Gesetzesänderung abgestimmt. Der Bundesbeschluss und das Gesetz hängen voneinander ab, sie können nur gemeinsam in Kraft treten.
- Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens. Erfolgt die Volksabstimmung in der zweiten Hälfte 2022, kann die Reform voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française: AVS 21 : la réforme adoptée par le Parlement

Versione italiana: AVS 21 : La riforma adottata in Parlamento

Ergänzende Dokumente des BSV

Bisherige Revisionen der schweizerischen Altersvorsorge
AHV-Finanzhaushalte ohne und mit der Reform

[Stabilisierung der AHV \(AHV 21\) \(admin.ch\)](#)

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kommunikation

+41 58 462 77 11

kommunikation@bsv.admin.ch